

Richtlinie der Hochschule München zur Förderung durch das TalentE³-Programm

in der Fassung vom 29.03.2022

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien für das TalentE³-Programm erlässt die Hochschule München folgende Richtlinie:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule München immatrikuliert ist.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

(3) Studierende weiterbildender Studiengänge können nicht gefördert werden.

§ 3

Umfang der Förderung

Die Hochschule bietet den Stipendiatinnen und Stipendiaten ein ideelles Programm an. Die Teilnahme an den Veranstaltungen dieses Programms ist für die Stipendiatinnen und Stipendiaten kostenfrei. Eine weitere, insbesondere eine direkte finanzielle Förderung erfolgt nicht.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Hochschule München schreibt die Stipendien jeweils zum Wintersemester auf ihrer Internetseite aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien,
2. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 5 und 6) einzureichen sind,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
4. der Bewerbungszeitraum,
5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbung erfolgt unabhängig vom jeweiligen Studiengang und der zugehörigen Fakultät.

(4) Die Bewerbung erfolgt mittels eines Online-Bewerbungsportals. Der Link zur Ausschreibung und dem dazugehörigen Online-Bewerbungsportal ist im jeweiligen Bewerbungszeitraum über die TalentE³-Webseite vermerkt.

(5) Für das Stipendium sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Online-Bewerbungsformular inkl. integriertem Motivationsschreiben
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. a) Bachelor-Programm: Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
b) Master-Programm: Bachelor-Abschluss-Zeugnis, aus dem die Bachelor-Abschluss-Note hervorgeht; falls das Bachelor-Abschluss-Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist eine aktuelle, offizielle Notenübersicht (wie z. B. ein Transcript of Records) einzureichen
4. Nachweise, die die in der Bewerbung gemachten Angaben zu den hochschul-spezifischen Auswahlkriterien belegen (z. B. Engagement, Familienpflichten etc.).

(6) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei ausländischen Zeugnissen ist eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem erforderlich.

§ 5

Stipendienauswahlausschuss

(1) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. eine von der Hochschulleitung bestimmte Professorin bzw. ein Professor und
3. zwei Entsandte des Studentischen Parlaments.

(2) Den Vorsitz des Stipendienauswahlausschusses hat das Mitglied der Hochschulleitung. Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende anwesend ist und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Auswahlkriterien

(1) Primäres Auswahlkriterium sind die bisher erbrachten Studienleistungen.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem nachfolgende Auswahlkriterien berücksichtigt, die zusammen mit den Studienleistungen zu einem Index verrechnet werden. Dieser Index führt wiederum zu einer Reihung der Bewerberinnen und Bewerber.

Auswahlkriterien zum gesellschaftlichen Engagement, die zur Anrechnung eines Bonus im Index führen können, sind insbesondere:

1. Engagement an der Hochschule, z. B. Fachschaften, Studentisches Parlament, Studentische Projekte,
2. Engagement außerhalb der Hochschule, z. B. dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement und Übernahme von Verantwortung in Vereinen, Initiativen,
3. Familienpflichten wie z. B. die Betreuung eigener Kinder oder die Pflege von Angehörigen.

Dieser Bonus kann pro BewerberIn jeweils nur einmal angerechnet werden. Dies gilt auch falls mehrere dieser genannten Auswahlkriterien zutreffen.

(3) Die Leistungen werden außerdem vor dem Hintergrund der persönlichen bzw. familiären Ausgangslage bewertet, die jedoch nicht mit einem Bonus angerechnet wird. Dies sind insbesondere:

1. Akademischer Hintergrund, d. h. First Generation Student,
2. Migrationshintergrund,
3. anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Hochschule München bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.

(2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt per Mail. Die Förderungsdauer umfasst in der Regel drei bis fünf Semester (= Bachelor-TalentE³-Programm) bzw. zwei bis drei Semester (= Master-TalentE³Programm) und orientiert sich an den durchschnittlichen Regelstudienzeiten.

(3) Der Widerruf der Bewilligung der Förderung wird vorbehalten, falls kein Angebot des Begabtenförderungsprogramms über mindestens einen Zeitraum von einem Semester wahrgenommen wird. Zu diesem Zwecke werden die Teilnahmen an den TalentE³-Veranstaltungen mittels Teilnehmenden-Listen erfasst.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung ruht auch das Stipendium. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst.

§ 9 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. exmatrikuliert wird.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Abs. 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatinnen oder der Stipendiaten beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberin und der Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten stehen als Mentorinnen und Mentoren für Stipendiatinnen und Stipendiaten in niedrigeren Semestern zur Verfügung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.11.2021 in Kraft.